

22. MAI 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Beschluss vom 08.05.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	51.450.375,00 €	51.234.029,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.387.422,00 €	52.552.770,00 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	45.084.940,00 €	46.386.081,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	46.559.654,00 €	46.385.414,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.924.010,00 €	8.320.564,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.719.019,00 €	13.387.739,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.638.645,00 €	6.664.204,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.621.620,00 €	1.597.696,00 €

festgesetzt.

§ 2

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	7.795.009,00 €	5.067.175,00 €

§ 3

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	18.459.530,00 €	600.000,00 €

§ 4

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	0,00 €	1.318.741,00 €

§ 5

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	30.000.000,00 €	30.000.000,00 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	359 v.H.	359 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	699 v.H.	760 v. H.
2. Gewerbesteuer	507 v.H.	507 v. H.

§7

entfällt

§ 8

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden.

Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023/2024

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg, mit Schreiben vom 21.03.2023 und 09.05.2023 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage in 2024 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 16.05.2023 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme in Zimmer 111 des Rathauses öffentlich aus oder kann im Internet unter www.eitorf.de eingesehen werden

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, 22.05.2023

Der Bürgermeister



Rainer Viehof